

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Integrierten Gesundheits- und Pflege-Programms für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2025

Präambel

Die Vereinbarungspartner sind sich einig darüber, dass die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesundheit der Berliner Bürgerinnen und Bürger leistet.

Mit dem Integrierten Gesundheits- und Pflege-Programm (IGPP) legen die Vereinbarungspartner einen Fokus auf die notwendigen Aufgaben im System der gesundheitlichen, psychosozialen und gesundheitsbezogenen sozialen und pflegeflankierenden Versorgung, für die es keine anderen Finanzierungsquellen gibt. Dabei stellen sie sicher, dass die Angebote im IGPP ein hohes Maß an Unterstützung, Beratung und Betreuung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich für Bürgerinnen und Bürger in problematischen Lebenssituationen insbesondere bei der Krankheitsbewältigung sowie Pflege bieten können, um Strukturbrüche und Lücken in und zwischen den vorhandenen Versorgungssystemen zu überbrücken. Dies wirkt auch in die Bereiche der Gesundheitsförderung und Prävention im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Gesundheit.

Die Vereinbarungspartner sehen einen besonderen Unterstützungsbedarf überall da, wo Menschen, denen im Gesundheits- und Sozialsystem sonst keine Anlaufstelle zur Verfügung steht. Mit passenden Hilfeangeboten insbesondere auch für benachteiligte Zielgruppen wird ein niedrigschwelliger, diskriminierungsfreier Zugang zu Prävention, gesundheitlich-sozialer und pflegeflankierender Versorgung ermöglicht.

Die Vereinbarungspartner erkennen an, dass in den Projekten des IGPP ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement ermöglicht wird. Dieses wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin stärken und unterstützen.

Die Vereinbarungspartner wollen mit dem IGPP der Vielfältigkeit Berlins auch in den Angeboten im gesundheitlich-psychosozialen Bereich Rechnung tragen und den unterschiedlichen Lebenslagen sensibel, offen, inklusiv und partizipativ begegnen. Sie wenden sich gegen jegliche Form der Diskriminierung und Ausgrenzung.

Zur partnerschaftlichen Umsetzung des IGPP vereinbaren das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin (nachstehend „SenGPG“ genannt),

und die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (nachstehend LIGA genannt) bestehend aus

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.
2. Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband Berlin e. V.
4. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.
5. Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg – schlesische Oberlausitz e. V.

6. Jüdische Gemeinde zu Berlin, Körperschaft des Öffentlichen Rechts

daher auf der Grundlage des zwischen dem Land Berlin und den Wohlfahrtsverbänden am 07.12.2020 geschlossenen Rahmenfördervertrages (RFV) über die Spitzenverbandsfinanzierung und die Förderprogramme in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales folgendes:

§ 1 Zielsetzung, Gegenstand der Vereinbarung

(1) Das IGPP ist ein niedrigschwelliger Angebotsbereich, der das auf gesetzlicher Grundlage finanzierte Gesundheitssystem ergänzt, die Altenhilfe entwickelt, vorhandene Lücken schließt und der insbesondere benachteiligten Zielgruppen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Prävention und gesundheitlich-sozialer Versorgung sowie zu Angeboten der Altenhilfe, Pflege und in hospizliche Strukturen ermöglicht. Diese Vereinbarung regelt die Kooperation der Vereinbarungspartner bei der Umsetzung des Programms.

(2) Das IGPP besteht aus folgenden Handlungsfeldern:

1. Besondere gesundheitliche Bedarfslagen
2. HIV/Aids, sexuell übertragbare Infektionen sowie Hepatitiden
3. Verbundsystem Drogen und Sucht
4. Altenhilfe, Pflege und hospizliche Strukturen

(3) Mit dieser Vereinbarung werden folgende übergeordnete Programm-Ziele und Teilziele angestrebt:

1. Die Angebotsstruktur des IGPP ist abgesichert.
 1. Für alle Handlungsfelder liegen Planungsgrundlagen vor, die für die Weiterentwicklung handlungsfeldspezifischer Angebote bzw. Angebotsstrukturen genutzt werden.
 2. Die Projekte im IGPP sind finanziell abgesichert.
 3. In den Projekten ist qualifiziertes Fachpersonal vorhanden.
 4. Für die Projektarbeit stehen geeignete Räume zur Verfügung.
2. Die Angebotsstruktur in den Handlungsfeldern und Projekten ist bedarfsorientiert und qualitativ hochwertig.
 1. Strukturempfehlungen für die Handlungsfelder liegen vor.
 2. Der Rahmen des Qualitätsmanagements (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) ist definiert.
 3. Die für die Weiterentwicklungen der Angebotsstrukturen erforderlichen Arbeitsschritte sind abgestimmt.
 4. Die Angebote des IGPP entsprechen der Diversität ihrer Zielgruppen im Sinne einer inklusiven Stadtgesellschaft in all ihren Facetten.
 5. Ansätze zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung sind verankert.
3. Angebote, Zugänge oder Arbeitsprozesse sind digitalisiert.

1. Digitale Kommunikation und Arbeitsprozesse sind umgesetzt und sind finanziert.
4. Partizipation / Teilhabe und Beteiligungsprozesse sind verankert.
 1. Grundlagen für die Struktur von Partizipation, freiwilliger Arbeit, Selbsthilfepotenzialen, der Selbständigkeit und Selbstbestimmung sind vorhanden.
5. Die Stadtgesellschaft kennt das IGPP und seine Angebote.
 1. Das Land Berlin und die LIGA informieren über die Angebote und die Finanzierung der Projekte im IGPP.

Die Maßnahmen dieser Ziele sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2 Aufgaben und Zusammenwirken der Vereinbarungspartner

(1) Für die Umsetzung des IGPP obliegt die Gesamtverantwortung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die jeweils für Gesundheit bzw. für Pflege zuständige Senatsverwaltung erarbeitet die gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen und Rahmenvorgaben, die für die Finanzierung und Weiterentwicklung der geförderten Projekte maßgeblich sind und erstellt Vorschläge zur Operationalisierung der in § 1 genannten Ziele und zur Weiterentwicklung des Dokumentations- und Berichtswesens. Sie bezieht dabei die Erkenntnisse und Erfahrungen der LIGA und der Projektgruppen ein; die LIGA unterstützt und berät die Senatsverwaltung bei der Durchführung dieser Aufgaben.

(3) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig alle zur Umsetzung dieser Vereinbarung relevanten Informationen zeitnah zur Verfügung und informieren sich gegenseitig über projektbezogene und projekt- bzw. handlungsfeldübergreifende Entwicklungen, die für eine fachlich fundierte Koordination und Steuerung des IGPP erforderlich sind.

(4) Die Vereinbarungspartner stimmen Evaluationsvorhaben und andere externe Beratungsmaßnahmen im Vorfeld der Auftragserteilung miteinander ab.

(5) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Arbeitsplanung und verabschieden jährlich eine projektbezogene Finanzplanung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das IGPP veranschlagten und zur Verfügung stehenden Mittel.

(6) Die Vereinbarungspartner benennen für jedes Handlungsfeld jeweils Ansprechpersonen.

§ 3 Kooperationsgremium und Projektgruppen

(1) Das Kooperationsgremium gemäß § 4 Absatz 3 RFV ist ein Informations-, Abstimmungs- und Beteiligungsgremium und dient der formalen Entscheidungsfindung. Die Zusammenarbeit im Kooperationsgremium soll gleichberechtigt, konsens- und fachorientiert sein. Kann in den durch das Kooperationsgremium abzuhandelnden Angelegenheiten zwischen den

Vereinbarungspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden, wird nach dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren vorgegangen.

(2) Das Kooperationsgremium wird von den Vereinbarungspartnern paritätisch besetzt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuwendungsgewährende Stelle gehört dem Kooperationsgremium mit beratender Funktion an.

(3) Das Kooperationsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung (Anlage 2).

(4) Die Vereinbarungspartner unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig im Kooperationsgremium zum Stand der Umsetzung sowie zu Abweichungen gegenüber der verabschiedeten Arbeits- und Finanzplanung und zu allen übrigen wichtigen Angelegenheiten.

(5) Ausgehend von den in § 1 genannten übergeordneten Zielen konkretisieren die Vereinbarungspartner die Arbeitsschwerpunkte in einer jährlichen Arbeitsplanung.

(6) Die Finanzplanung wird rechtzeitig vor Jahresbeginn (vor Bescheiderteilung) im Kooperationsgremium abgestimmt.

(7) Das Kooperationsgremium setzt für jedes Handlungsfeld eine Projektgruppe ein. Aufgaben und Zusammenarbeit werden in der Geschäftsordnung näher beschrieben.

§ 4 Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung setzt SenGPG jährlich die im Haushaltsplan für das IGPP jeweils verfügbaren Mittel ein.

(2) Grundsätzlich orientiert sich die Mittelverteilung an gesamtstädtischen inhaltlichen Planungen sowie gesundheits- und pflegepolitischen Rahmenvorgaben. Es können nur Projekte gefördert werden, die keine Gewinnerzielung anstreben und für deren Angebote keine gesetzlich geregelte Finanzierungsmöglichkeit besteht.

§ 5 Laufzeit und Änderung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft für die Laufzeit des 3. RFV und endet mit dem 31. Dezember 2025.

(2) Sollten bei der Erfüllung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so treffen die Vereinbarungspartner die erforderlichen Vereinbarungen in partnerschaftlicher Weise.

Berlin, den 07.12.2020